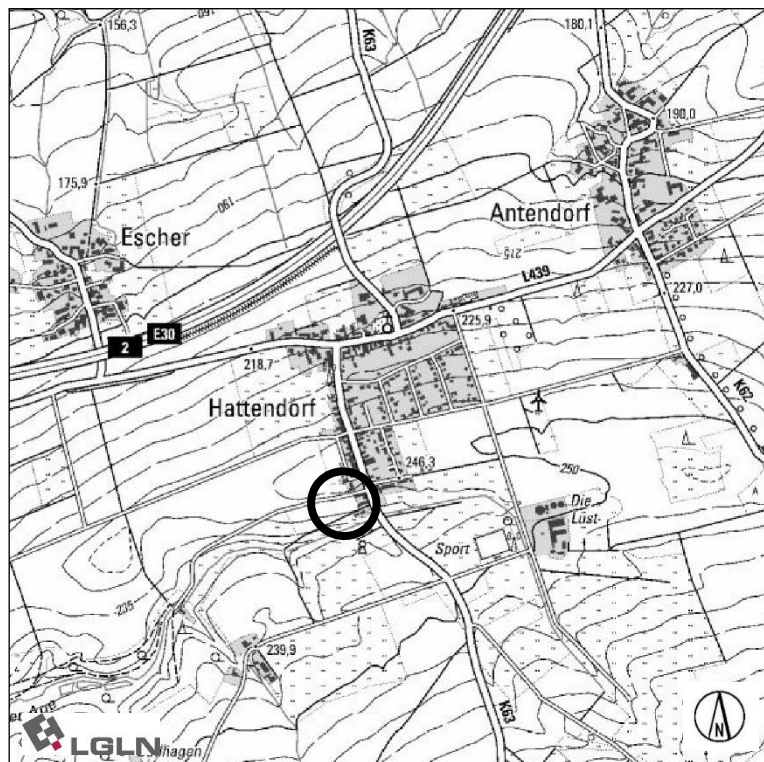


# Gemeinde Auetal

## Landkreis Schaumburg

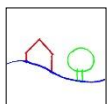
**Erweiterung der Satzung der Gemeinde Auetal  
über die Abgrenzung der im Zusammenhang  
bebauten Ortsteile  
– Bereich „Südlich der Straße Zum Rißbrink“  
Ortschaft Hattendorf –  
(Entwicklungs- und Ergänzungssatzung  
gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB)**

### Planzeichnung



### Entwurf

gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB



**Erweiterung der Satzung der Gemeinde Auetal über die  
Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile  
- Bereich „Südlich der Straße Zum Reißbrink“  
Ortschaft Hattendorf –  
(Entwicklungs- und Ergänzungssatzung  
gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB)**

**Präambel**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und § 34 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung i.V.m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Auetal die Erweiterung der Satzung der Gemeinde Auetal über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile – Bereich „Südlich der Straße Zum Reißbrink“ Ortschaft Hattendorf – (Entwicklungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB) beschlossen.

**§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist der beigefügten Planzeichnung im Maßstab 1:1.000 zu entnehmen.

Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt räumlich begrenzt:

Im Norden: ausgehend von dem nordwestlichen Grenzpunkt des Flst. 57, durch die südliche Grenze des Flst. 83/3 (Zum Reißbrink), auf Höhe des südwestlichen Grenzpunktes des Flst. 55/6 das Flst. 83/3 querend und weiter durch die südliche Grenze des Flst. 55/6 in östliche Richtung verlaufend bis zu einem gedachten Endpunkt in Verlängerung der westlichen Grenze des Flst. 154/58,

im Osten: ausgehend von der südlichen Grenze des Flst. 55/6 das Flst. 83/3 (Zum Reißbrink) in Verlängerung der westlichen Grenze des Flst. 154/58 querend und weiter durch die westlichen Grenzen der Flst. 154/58 und 58/1,

im Süden: durch die nördliche Grenze des Flst. 86/1,

im Westen: durch die östliche Grenze des Flst. 63.

**§ 2 Gegenstand der Satzung**

Die im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücksflächen werden dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB) zugeordnet. Der Siedlungsabschnitt Hattendorf wird als im Zusammenhang bebaut definiert.

### **§ 3 Begrenzung der Zahl der Vollgeschosse**

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die zulässige Anzahl der Vollgeschosse wird auf 1 begrenzt.

### **§ 4 Rückhaltung und Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers**

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Das innerhalb des Plangebietes anfallende Oberflächenwasser ist auf dem Grundstück durch geeignete bauliche oder sonstige Maßnahmen derart zurückzuhalten, dass nur die natürliche Abfluss-Spende an die nächste Vorflut abgegeben werden darf. Die Bemessungsgröße für die natürliche Abfluss-Spende beträgt 3 l/sec und ha.

### **§ 5 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

#### (1) Maßnahmen für den Artenschutz

Innerhalb des Plangebietes sind als Ersatz für den Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen Fledermausspaltquartiere wie folgt anzubringen (vgl. Hinweis Nr. 3 c):

- Innerhalb des Planbereiches sind an den neu zu errichtenden Gebäuden mindestens an der Süd- und Ostseite jeweils mindestens 2 Spaltenquartierzugänge anzulegen.
- Die Spaltenquartiere sind dauerhaft zu erhalten und sach- und fachgerecht zu pflegen. Abgängige Quartiere sind zu ersetzen.

#### (2) Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

1. Innerhalb der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sind standortgerechte, im Naturraum heimische Obstbaum-Hochstämme in Reihen zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzabstände haben ca. 10 m zwischen den Reihen und ca. 10 m zwischen den Bäumen zu betragen. Die Baumreihen sind versetzt auf Lücke zu pflanzen. Zu den Grundstücksgrenzen ist ein Abstand von mind. 5 m einzuhalten. Die zu pflanzenden Obstbäume sind als Hochstamm mit einem Stammumfang von 7-8 cm in 1 m Höhe zu pflanzen. Die Artenauswahl richtet sich nach den Angaben der Artenliste (Hinweis Nr. 4).
2. Die Fläche ist extensiv zu nutzen. Sie ist hierzu mit Regiosaatgut aus den Ursprungsgebieten 6 (Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz) oder Ursprungsgebiet 1 (Nordwestdeutsches Tiefland) anzusäen. Die Fläche ist durch zweimalige Mahd pro Jahr, 1. Schnitt abhängig von Witterung und Bestandsentwicklung innerhalb eines Mahdfensters vom 01.06. bis 15.06. jeden Jahres, 2. Schnitt mind. 8 Wochen nach dem ersten (Anfang/Mitte August) zu bewirtschaften. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Ab dem 15.03. bis zur ersten Mahd erfolgen keine mechanischen Pflegearbeiten (Schleppen, Striegeln etc.).
3. Die Pflanzmaßnahmen sind nach dem Beginn der privaten Baumaßnahmen auf den dafür vorgesehenen Flächen auszuführen und spätestens innerhalb von 2 Vegetationsperioden nach Baubeginn fertig zu stellen.

## Hinweise

### **1. Gesetze und Verordnungen**

#### *Baugesetzbuch (BauGB)*

in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

#### *Baunutzungsverordnung (BauNVO)*

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

#### *Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanZV)*

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

#### *Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)*

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700).

#### *Niedersächsische Bauordnung (NBauO)*

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. November 2020 (Nds. GVBl. S. 384).

### **2. Archäologische Denkmalpflege**

Konkrete archäologische Kulturdenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand innerhalb des Plangebietes nicht bekannt. Das Auftreten archäologischer Bodenfunde ist allerdings aufgrund der bislang fehlenden systematischen Erhebung nicht auszuschließen.

Aus diesem Grund wird darauf hingewiesen, dass ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, gem. § 14 Abs. 1 NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig sind. Sie müssen der zuständigen Kommunalarchäologie (Tel. 05722/9566-15 oder E-Mail: [archaeologie@schaumburgerlandschaft.de](mailto:archaeologie@schaumburgerlandschaft.de)) und der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

### **3. Maßnahmen zum Artenschutz**

#### **a. Baufeldfreiräumung**

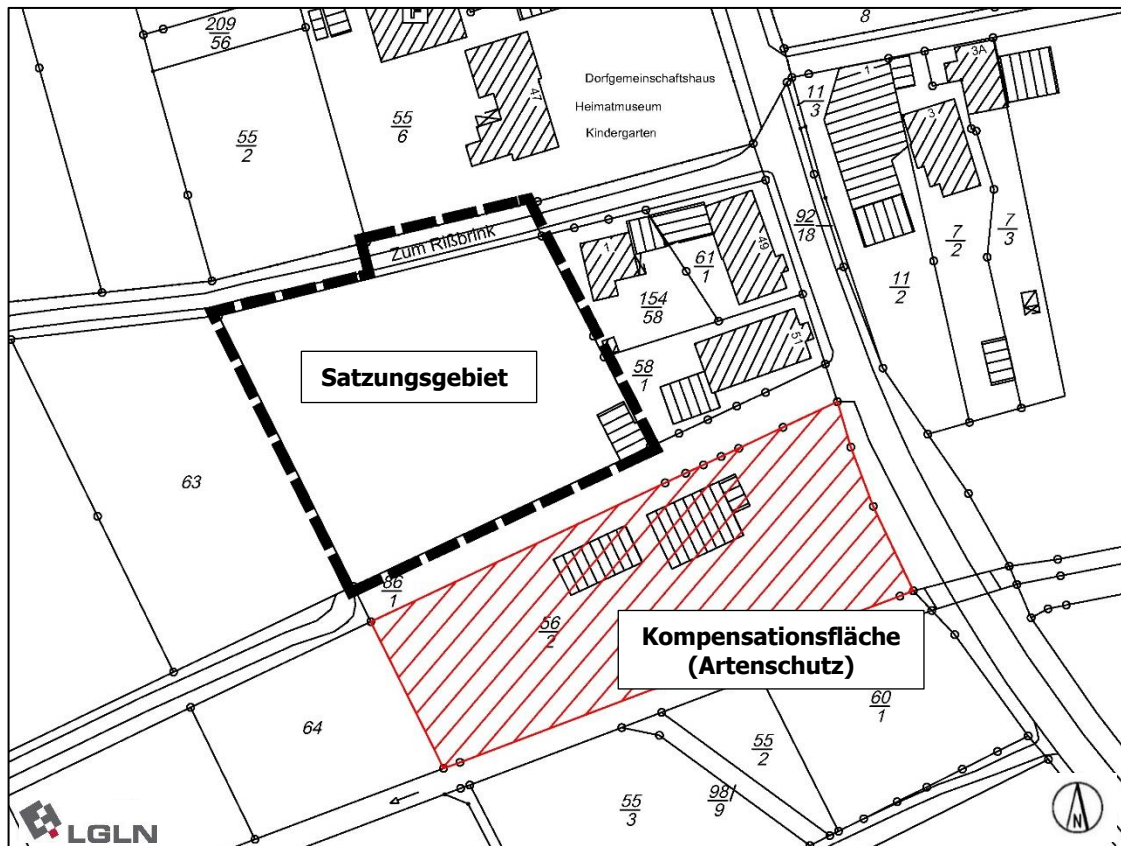
- Die Baufeldfreiräumung und Baumfällungen oder Gehölzrückschnitte sind aus artenschutzrechtlichen Gründen nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar (außerhalb der Brutzeit) zulässig. Abrissarbeiten sollten nur im Winter in der Zeit vom 01. November bis 30. März durchgeführt werden. Ein abweichender Baubeginn innerhalb der Brutzeit ist im Einzelfall bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Schaumburg zu beantragen und nur nach vorheriger Prüfung und Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.
- Im Baufeld sind ggf. vorhandene Höhlenbäume vor Fällung bzw. bauliche Anlagen vor Abriss auf Vorkommen von Brutvögeln oder auf Fledermausbesatz zu kontrollieren und die Ergebnisse zu dokumentieren (sachkundiger Gutachter). Der Bericht ist vor Fällung der Höhlenbäume bzw. Gebäudeabriss der Naturschutzbehörde des Landkreises Schaumburg zur Prüfung vorzulegen. Die Fällung eines durch Fledermäuse genutzten Höhlenbaumes ist im Einzelfall bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Schaumburg zu beantragen und nur nach vorheriger Prüfung und Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig. Die Höhlenbäume sind nach der Kontrolle unmittelbar zu fällen oder die Höhlen bis zur Fällung von einer fachkundigen Person effektiv zu verschließen. Sind Brutvögel oder Fledermausquartiere in den Gehölzen bzw. baulichen Anlagen vorhanden, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Tötung von Individuen oder Entwicklungsformen (Jungtiere, Eier) zu vermeiden.

#### **b. Anbringung von Nisthilfen für Brutvögel (CEF-Maßnahme)**

Auf dem Flurstück 56/2, Flur 2, Gemarkung Hattendorf, sind als Ersatz für verloren gegangene, dauerhaft genutzte Niststätten von Brutvögeln Nisthilfen wie folgt anzubringen:

- insgesamt 7 Nisthilfen für Kohlmeisen, Einflugloch 32 mm (z.B. Nisthöhle 1 B, Fluglochweite 32 mm von Schwegler oder vergleichbar) im Bereich der Einzelbäume,
- insgesamt 7 Nisthilfen für den Hausrotschwanz, Halbhöhle (z.B. Niststein zum Einbau in Mauerwerk (Hasselfeld NIH), Nistkasten von Schwegler 2 HW, 2 H oder Hasselfeld Typ NBH oder vergleichbar) an den Gebäuden.
- Die Nistkästen sind dauerhaft zu erhalten und sach- und fachgerecht zu pflegen. Abgängige Nistkästen sind zu ersetzen.
- Die Maßnahmen sind vor der Baufeldfreiräumung gem. Buchstabe a. funktionswirksam umzusetzen.

**Abb.: Lage der externen Kompensationsfläche (Artenschutz), Kartengrundlage: Auszug aus der Liegenschaftskarte ALKIS, M. 1:1.000 i.O., © 2021 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln**



c. Allgemeine Anwendungshinweise für alle Fledermaus-Quartiere

- Fledermausquartier hinter Giebelverkleidung: Die Einflugmöglichkeiten sollten mindestens 10 (-40) cm breit und mind. 10 cm hoch sein. Die Breite des Spalts zwischen der Verkleidung und dem Mauerwerk soll 2 cm betragen. Die Oberflächen in dem Spalt sollen möglichst rauh sein, damit die Fledermäuse in den Spalt klettern können.
- Die verbauten Materialien müssen schadstofffrei sein. Insbesondere Holz darf nicht mit giftigen Insektiziden behandelt sein.
- Die im Bereich der Quartiere eingesetzten Materialien sollten möglichst raue Oberflächen besitzen, um den Fledermäusen das Klettern und Festhalten im Quartier zu ermöglichen. Holz sollte sägerau verwendet werden.
- Die Quartiere sollten störungsfrei sein und nicht öffentlich zugänglich.
- Alle Ein- und Ausflugöffnungen müssen dauerhaft offenbleiben und regelmäßig auf Funktionalität überprüft werden.
- Alle Einflugöffnungen dürfen keinesfalls beleuchtet werden. Eine direkte Bestrahlung oder starke diffuse Beleuchtung ist dauerhaft zu vermeiden.
- Alle Quartiere müssen dauerhaft erhalten bleiben und bei Bedarf ausgebessert werden.
- Alle Ein- und Ausflugöffnungen sollten nicht direkt über Fenstern und Türen liegen, da dies zu Konflikten bei anfallendem Kot führen kann.
- Quartiere sollten nicht über Schlafzimmern angebracht werden, da es bei Besatz, insbesondere in den frühen Morgenstunden im Sommer, zu auftretenden Geräuschen kommen kann.
- Idealerweise sollten sich die Fledermäuse im gesamten Traufekasten bzw. in der

Attika rund um die Gebäude freibewegen können, um sich die Hangplätzen ihren Bedürfnissen gemäß aussuchen können.

#### **4. Artenliste für typische und bewährte Obstgehölze**

##### **Äpfel**

Alkmene  
Augustapfel  
Boskoop  
Celler Dickstiel  
Gravensteiner  
Berlepsch  
Ingrid Marie  
Jacob Lebel  
Ontario  
Uelzener Rambour  
Krügers Dickstiel  
Danziger Kantapfel  
Kaiser Wilhelm  
Baumanns Renette  
Goldparmäne  
Kasseler Renette  
Adersleber Calvill  
Finkenwerder Herbstprinz  
Halberstädter Jungfernapfel  
Schöner von Nordhausen  
Biesterfeld Renette  
Schwöbersche Renette  
Sulinger Grünling  
Bremer Doorapfel

##### **Birnen**

Bosc´s Flaschenbirne  
Clapps Liebling  
Gellerts Butterbirne  
Gräfin v. Paris  
Gute Graue  
Gute Luise  
Köstliche von Charneux  
Pastorenbirne  
Rote Dechantsbirne

##### **Pflaumen, Renecloden, Mirabellen**

Frühzwetsche  
Hauszwetsche  
Nancy Mirabelle  
Ontariopflaume  
Oullins Reneclode  
Wangenheimer

##### **Kirschen**

Dolleseppler  
Schneiders späte Knorpelkirsche  
Schattenmorelle

##### **Walnuss**

Diverse Sorten

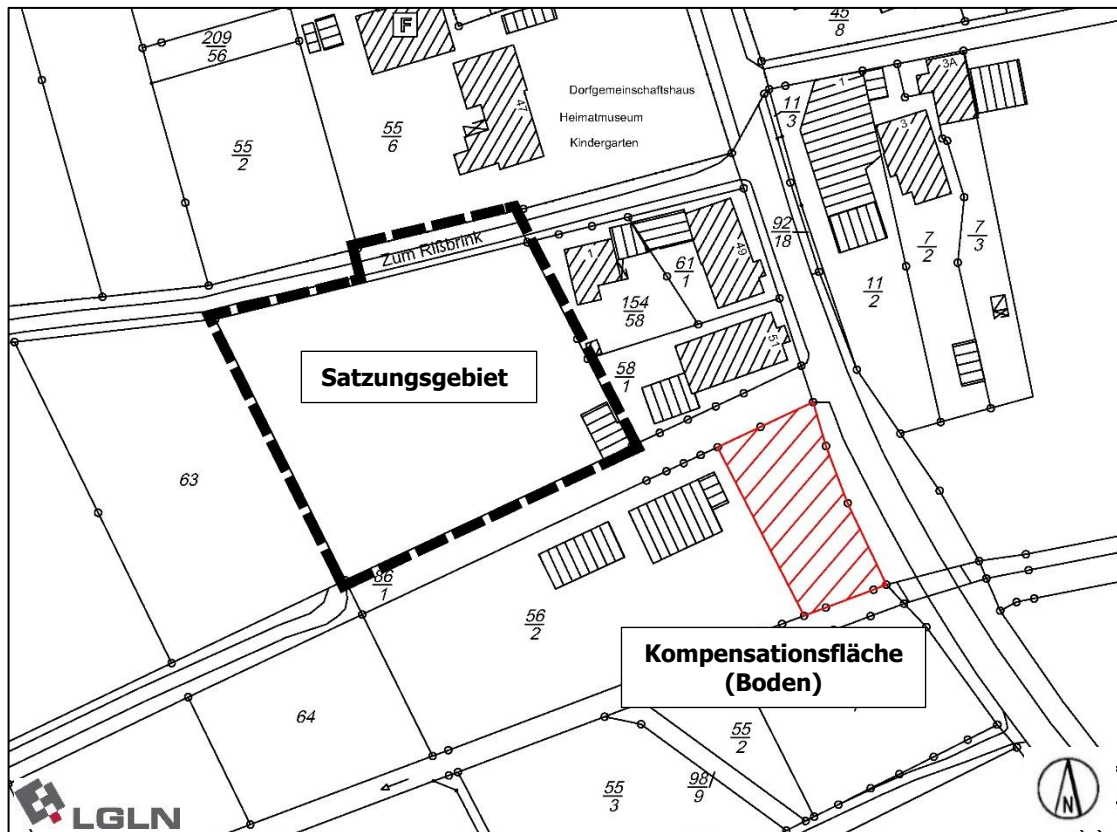
#### **5. Externe Kompensationsmaßnahmen (gesichert durch städtebaulichen Vertrag gem. § 1 a Abs. 3 BauGB)**

Das Kompensationsdefizit von 948 Werteinheiten wird auf Teilflächen des Flurstückes 56/2, Flur 2, Gemarkung Hattendorf, durch Anlage einer Streuobstwiese auf bislang intensiv beweideten Grünflächen ausgeglichen.

Die Fläche ist entsprechend der Vorgaben gem. § 5 der textlichen Festsetzungen zu entwickeln.

Die Pflanzmaßnahmen sind nach dem Beginn der privaten Baumaßnahmen auf den dafür vorgesehenen Flächen auszuführen und spätestens innerhalb von 2 Vegetationsperioden nach Baubeginn fertig zu stellen.

**Abb.: Lage der externen Kompensationsfläche (Boden), Kartengrundlage: Auszug aus der Liegenschaftskarte ALKIS, M. 1:1.000 i.O., © 2021 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln**



## 6. Sicherung der Kompensationsmaßnahmen zu 3 und 5

Auf der Grundlage des zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde Auetal abgeschlossenen städtebaulichen Vertrages (§ 11 BauGB) werden die Kompensationsmaßnahmen (Nr. 3 und Nr. 5) der Erweiterung der Satzung der Gemeinde Auetal über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile – Bereich „Südlich der Straße Zum Rißbrink“ Ortschaft Hattendorf – (Entwicklungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB) zugeordnet.

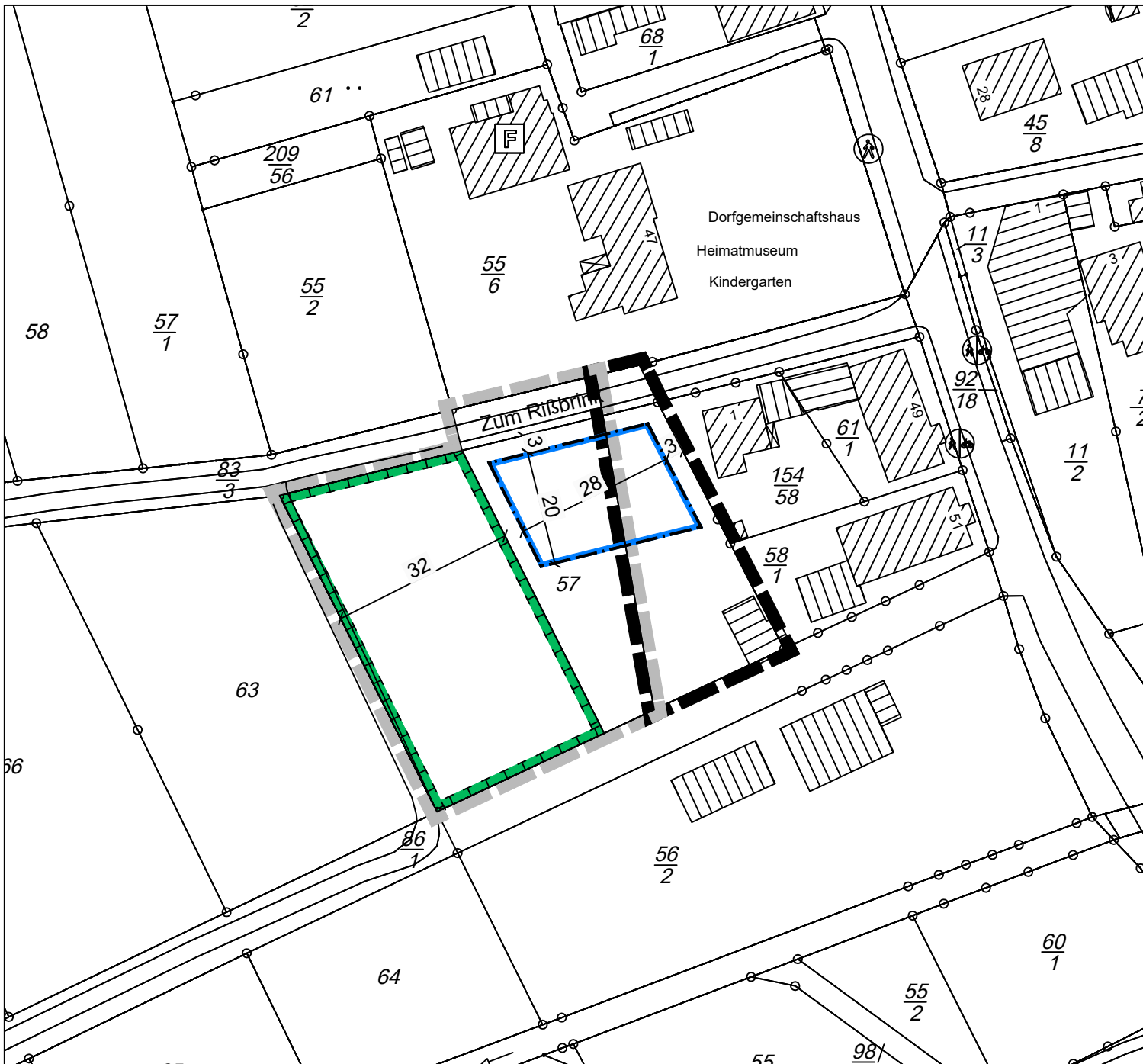
## 7. Belange der Bundeswehr – militärische Luftfahrt

Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz. Ferner befindet sich das Plangebiet im Interessengebiet militärischer Funk.





Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, werden seitens der Bundeswehr nicht anerkannt.

Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, solange bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund - nicht überschreiten. Sollte diese Höhe bei einer späteren Bebauung überschritten werden, sind der Bundeswehr die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.







### Planzeichenerklärung

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB)
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB)
-  Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
-  Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

### DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

-  Gebäude
-  Flurstücksgrenzen mit Grenzpunkten
- $\frac{22}{6}$  Flurstücksnummer
- $\swarrow 7 \searrow$  Bemaßung

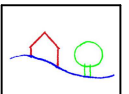
Maßstab 1 : 1.000



**Erweiterung der Satzung der Gemeinde Auetal über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile - Bereich "Südlich der Straße Zum Rißbrink" Ortschaft Hattendorf -**

Kartengrundlage: ALK (2021)  
Herausgeber: LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

**Planungsbüro REINOLD**  
Raumplanung und Städtebau (IfR)  
31675 Bückeburg - Fauststraße 7  
Telefon 05722 - 7188760 Telefax 05722 - 7188761



## Verfahrensvermerke

### Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Auetal hat in seiner Sitzung am \_\_.\_\_.\_\_\_\_ die Aufstellung der Erweiterung der Satzung der Gemeinde Auetal über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile – Bereich „Südlich der Straße Zum Reißbrink“ Ortschaft Hattendorf – (Entwicklungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am \_\_.\_\_.\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Auetal, den \_\_.\_\_.\_\_\_\_

.....  
Bürgermeister

---

### Planverfasser

Der Entwurf der Erweiterung der Satzung der Gemeinde Auetal über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile – Bereich „Südlich der Straße Zum Reißbrink“ Ortschaft Hattendorf – (Entwicklungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB) mit der Begründung wurde ausgearbeitet vom

#### **Planungsbüro REINOLD**

Raumplanung und Städtebau (IfR)  
31675 Bückeberg – Fauststraße 7  
Telefon 05722/7188760 Telefax 05722/7188761

Bückeberg, den \_\_.\_\_.\_\_\_\_

.....  
Planverfasser

---

### Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, M 1:1.000  
Gemarkung Hattendorf, Flur 2  
Stand: 2021

Herausgebervermerk: Herausgegeben vom Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

## **Öffentliche Auslegung**

Der Rat der Gemeinde Auetal hat in seiner Sitzung am \_\_.\_\_.\_\_\_\_ dem Entwurf der Erweiterung der Satzung der Gemeinde Auetal über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile – Bereich „Südlich der Straße Zum Rißbrink“ Ortschaft Hattendorf – (Entwicklungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB) und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am \_\_.\_\_.\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Erweiterung der Satzung der Gemeinde Auetal über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile – Bereich „Südlich der Straße Zum Rißbrink“ Ortschaft Hattendorf – (Entwicklungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB) und der Entwurf der Begründung haben vom \_\_.\_\_.\_\_\_\_ bis zum \_\_.\_\_.\_\_\_\_ gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und wurden gem. § 4 a Abs. 4 BauGB zusammen mit der ortsüblichen Bekanntmachung zeitgleich auf der Internetseite der Gemeinde Auetal zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Auetal, den \_\_.\_\_.\_\_\_\_

.....  
Bürgermeister

---

## **Satzungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde Auetal hat die Erweiterung der Satzung der Gemeinde Auetal über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile – Bereich „Südlich der Straße Zum Rißbrink“ Ortschaft Hattendorf – (Entwicklungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB) nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am \_\_.\_\_.\_\_\_\_ als Satzung beschlossen sowie die Begründung gebilligt.

Auetal, den \_\_.\_\_.\_\_\_\_

.....  
Bürgermeister

---

## **Bekanntmachung**

Die Erweiterung der Satzung der Gemeinde Auetal über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile – Bereich „Südlich der Straße Zum Rißbrink“ Ortschaft Hattendorf – (Entwicklungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB) ist am ..... auf der Internet-Seite der Gemeinde Auetal bekannt gemacht worden und damit am ..... rechtsverbindlich geworden.

Auetal, den \_\_.\_\_.\_\_\_\_

.....  
Bürgermeister

---

## **Verletzung von Vorschriften, Mängel der Abwägung**

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Erweiterung der Satzung der Gemeinde Auetal über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile – Bereich „Südlich der Straße Zum Reißbrink“ Ortschaft Hattendorf – (Entwicklungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB) sind die Verletzung von Vorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Satzung und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Auetal, den \_\_.\_\_.\_\_\_\_\_

.....  
Bürgermeister